

von machten die von Schädler genannten 17500 bzw. 20000 Kronen jeweils etwa einen Drittel aus.

Diese Summe war damit weder exorbitant hoch noch verschwindend gering, aber sie war durchaus beachtlich, umso mehr, da es sich um einen *alljährlich wiederkehrenden volkswirtschaftlichen Posten an unproduktiven Ausgaben* handelte. Jedwede Senkung dieses Posten mittels einer Verfahrensordnung, die prozessökonomischer als die bestehende war, musste unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft und wünschenswert sein.

Man darf ferner nicht übersehen, in welcher Reihenfolge Schädler argumentierte. Er setzte in der prozessökonomischen Ex-ante-Rechnung den Kosten der Justizreform einerseits nämlich andererseits zwei Posten in folgender Reihenfolge gegenüber: «nicht nur [...] die *Vorteile* des neuen Justizverfahrens, sondern auch mehrfach [...] die *Ersparnisse* der Einwohner an Prozeßkosten.»²⁰⁴ Demnach machten die langfristigen volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen nur einen Punkt aus, der lediglich zu einem noch vorhergehenden, schwererwiegenden und mehrere positive Punkte umfassenden Block von Vorteilen hinzutrat. Welches diese (prozessökonomischen) Vorteile waren, die die Rechnung letztlich eindeutig zugunsten der Justizreform und einem entsprechenden Antrag der Siebnerkommission ausgehen liessen, fasste die Resolution des Landtags – wie oben²⁰⁵ dargelegt – zusammen.

4. Ergebnis

Die Frage, zu deren Beantwortung die erste Siebnerkommission und ihr Bericht alles Wissens- und Erwägenswerte zusammentragen sollte und die der Landtag sodann gestützt hierauf mit seiner Resolution zur liechtensteinischen Justizreform beantwortete, lautete: «Entweder eine zeitgemäße gründliche Reform oder der alte Zustand mit allen seinen Uebelständen»²⁰⁶? – Die Resolution fiel eindeutig *zugunsten der Justizreform*

204 L. Vo. vom 20. Dezember 1907, S. 6, Hervorhebungen E. S.

205 Siehe oben unter § 7/III./1./c).

206 So das Votum des Landtagspräsidenten Albert Schädler, L. Vo. vom 3. Januar 1908, S. 6.